

**Stellungnahme des Amtes 10 zur Anfrage der WLH-Fraktion vom 18.03.2015 (15.15 Uhr per Mail)  
bezüglich der Eingruppierungen der Stellen-Nr. 00/3 und 00/2**

Sehr geehrte Frau Lukat,

ich beziehe mich auf Ihre Mail vom 18.03.2015 in der Sie um eine Begründung für die Eingruppierung des Technischen Beigeordneten als sonstiger Beigeordneter nach § 2 Abs. 4 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) bitten.

Die Begründung für die Stellennummer 00/2 können Sie den Erläuterungen zu den Veränderungen in der Stellenübersicht Nr. 5 entnehmen. Dies gilt ebenso für die Stelle der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters (Stellen-Nr. 00/3 Erläuterung Nr. 4).

Die in beiden Fällen anzuwendende Norm § 2 EingrVO, auf die sich die Begründungen unter Nr. 4 und 5 beziehen, ist angegeben, so dass in den Erläuterungen auf den gesamten Gesetzestext des § 2 EingrVO verzichtet wurde. Die Absätze 2 bis 4 des § 2 EingrVO sind hier im Kontext zu sehen.

Gerne erläutere ich Ihnen aber hierzu die Rechtssystematik und juristisch methodische Auslegung des § 2 Absätze 2 bis 4 EingrVO.

Gemäß § 2 **Abs. 2** EingrVO **sind** die bestellten allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bei einer Gemeinde mit 30.001 bis 40.000 Einwohner nach A 16/B2 und die sonstigen Beigeordneten (wie beispielsweise der Techn. Beigeordnete der Stadt Haan) nach A 15/A 16 einzugruppieren.

Festzuhalten ist, dass die Stadt Haan am 30 Juni 2014 bereits 30.069 Einwohner hatte. Diese Einwohnerzahl hat IT-NRW am 26.02.2015 veröffentlicht. Die Voraussetzungen hinsichtlich der Einwohnerzahl nach Absatz 2 liegen somit vor. Es ist nach § 2 Abs. 2 unerheblich, ob die erforderliche Einwohnerzahl wie von Ihnen vorgebracht erstmalig oder nur knapp über der Einwohnerzahl von 30.000 liegt, da Absatz 2 eine solche Einschränkung nicht beinhaltet.

§ 2 **Abs. 3** EingrVO schränkt jedoch Absatz 2 hinsichtlich der Höchstbesoldungsgruppe ein. Beim allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters ist die Höchstbesoldungsgruppe B 2 und bei den sonstigen Beigeordneten A16 (siehe § 2 Abs. 2 EingrVO).

Die Gemeinden **dürfen** nämlich die Höchstbesoldungsgruppen nur unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben für das Amt in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 3, 1. Halbsatz EingrVO).

Vor dem 30.06.2014 hatte die Stadt Haan weniger als 30.001 Einwohner, so dass damals die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters nach A 15 und der Techn. Beigeordnete (als sonstiger Beigeordnete) nach A14 hätten eingruppiert werden müssen (siehe § 2 Abs. 2 i.V.m Abs. 3 EingVO).

Tatsächlich wurden damals aber die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters nach A16 und der Techn. Beigeordnete nach A 15 und somit beide in die Höchstbesoldungsgruppe bei einer Gemeinde bis 30.000 Einwohner eingruppiert.

Diese Eingruppierungen in die jeweiligen Höchstbesoldungsgruppen implizieren, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3, 1. Halbsatz EingrVO - nämlich der Umfang, die Schwierigkeit und die Bedeutung der jeweiligen Aufgaben - vom Rat damals in beiden Fällen gesehen wurden. Ansonsten hätten sowohl die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters als auch der Techn. Beigeordnete nicht in die Höchstbesoldungsgruppe (A 16 bzw. A 15) eingruppiert werden dürfen.

Es wäre sachfremd, den Umfang, die Schwierigkeit und die Bedeutung der Aufgaben für das Amt nicht mehr zu sehen, nur weil die Stadt Haan jetzt mehr als 30.000 Einwohner hat.

Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, dass es entgegen Ihrer Annahme unerheblich für die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters ist, ob diese Kämmerin ist, da sich die Eingruppierung der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 2 und 3 IngrVO ergibt. Die Eingruppierung der Kämmerin/des Kämmerers (die wohlgerne keine allgemeine Vertretung des Bürgermeisters inne haben) ergibt sich aus § 2 Absatz 4 IngrVO.

§ 2 Absatz 3 IngrVO sieht aber noch weitere Einschränkungen für die Eingruppierung in die Höchstbesoldungsgruppen nach § 2 Absatz 2 IngrVO vor. Denn neben der Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung für das Amt darf die Höchstbesoldungsgruppe nur in Anspruch genommen werden, wenn

- die Einwohnerzahl der Gemeinde die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach der Tabelle des Absatzes 2 überschritten hat **oder**
- der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Die Voraussetzungen nach dem ersten Spiegelstrich liegen weder bei der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters noch beim Techn. Beigeordneten in der Stadtverwaltung Haan vor.

Wohl aber liegt die Voraussetzung nach dem zweiten Spiegelstrich für die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters vor, da sie in 2014 in dasselbe Amt - nämlich das der allgemeinen Stellvertreterin des Bürgermeisters (nicht der Kämmerin, hier gilt § 2 Absatz 4 IngrVO) - wiederberufen ist und bereits davor eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters erfüllt somit die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Höchstbesoldungsgruppe nach B 2, da sie in ihrem Amt Aufgaben vom Umfang, nach Schwierigkeit und Bedeutung wahrnimmt (siehe oben), bereits in dieses Amt wiederberufen ist und eine ganze Amtszeit abgeleistet hat und darüber hinaus die Stadt Haan mehr als 30.000 Einwohner hat.

Die Stadt Haan **darf** daher die Eingruppierung nach B2 vornehmen. Ob so sie dies tatsächlich tun will, obliegt der Beschlussfassung des Rates unter Berücksichtigung der Interessenabwägung.

Eine **Ausnahme von § 2 Abs. 3** IngrVO findet sich in **Absatz 4**. Danach **können** Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen (also die Voraussetzungen, die den Absatz 2 einschränken) das Amt des Kämmerers **und** eines weiteren Beigeordneten in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppieren, die für die sonstigen Beigeordneten vorgesehen ist. Das wäre nach der Tabelle unter Absatz 2 für sonstige Beigeordnete mit einer Gemeinde von mehr als 30.000 Einwohnern die Besoldungsgruppe A 16.

Auf das Amt der Kämmerin wird hier nicht näher eingegangen, da sie im vorliegenden Fall bei der Stadt Haan gleichzeitig die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters ist und die Voraussetzungen nach Absatz 3 (letzte Alternative, siehe oben) vorliegen.

Die Stadt Haan kann also nach Absatz 4 einen weiteren sonstigen Beigeordneten in die Höchstbesoldungsgruppe nach A 16 eingruppieren. Dafür bedarf es auch keiner Wiederberufung in dasselbe Amt oder das Ableisten einer gesamten Amtszeit wie in Absatz 3 gefordert. Denn Absatz 4 ist an die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht gebunden, da es dort heißt "ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3". Absatz 4 knüpft daher direkt an Absatz 2 an.

Es ist auch unerheblich, dass - wie Sie vorbringen - der sonstige Beigeordnete (im vorliegenden Fall der Techn. Beigeordnete) nicht einmal die Hälfte der Amtszeit absolviert hat, da dies keine Voraussetzung nach § 2 Absatz 2 und 4 EingrVO ist. Dies wäre eine sachfremde Erwägung, die zum Ermessensfehlgebrauch bzw. Ermessensmissbrauch führen würde.

Die Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben für das Amt, die der Rat ja beim Techn. Beigeordneten bereits gesehen hat, als die Stadt Haan noch unter 30.001 Einwohner hatte, ist hier unerheblich, da (wie oben ausgeführt) Absatz 3 bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 und 4 EingrVO keine Anwendung findet bzw. ausgeschlossen ist. Es soll an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, weil der Gemeinde in Absatz 4 ein Ermessen eingeräumt ist und dabei auch die Merkmale Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung des Amtes in der Entscheidungsfindung und der Ausübung des Ermessens nicht unberücksichtigt bleiben sollten.

Für eine Ermessensentscheidung ist es wichtig, dass die Argumente nach dem Zweck der Norm (hier § 2 Absatz 2 und 4 EingrVO) und nach ergänzendem selbstgenutzten Maßstab bewertet werden und sich daraus die Entscheidung ergibt (Abwägung) und dieser Abwägungsvorgang in einer Begründung deutlich gemacht wird.

Da die von Ihnen vorgebrachten Argumente (*erst knapp und erstmalig über 30.000 Einwohner, nicht einmal die Hälfte der Amtszeit absolviert*), die gegen eine Eingruppierung des Techn. Beigeordneten sprechen, zu einer Ermessensfehlentscheidung führen würden, da sie sachfremd und darüber hinaus keine Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 sind, überwiegt das Interesse des Techn. Beigeordneten an einer Eingruppierung in die Höchstbesoldungsgruppe nach A 16.

Aus Sicht der Verwaltung sind keine Gründe erkennbar, den Techn. Beigeordneten nicht nach A 16 und somit in die zulässige Höchstbesoldungsgruppe einzugruppieren. Zudem weise ich darauf hin, dass nach meinen Informationen der Rat in seiner ständigen, jahrzehntelangen Übung zwischen den Dienstposten nicht mehr als eine Stufe vorgesehen hat.

Nach Auffassung der Verwaltung hat der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit nach Absatz 4 (und ohne die Einschränkung nach Absatz 3) bewusst eingeräumt, damit in kleineren Verwaltungen mit nur einem sonstigen Beigeordneten - neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters und des Kämmerers (in der Stadtverwaltung Haan in einer Personalunion) mit ihren umfassenden Geschäftsbereichen und herausragenden Spitzen-Leitungsfunktionen - eine annähernde Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung innerhalb des Verwaltungsvorstandes gegeben ist.

Sollte der Rat der Stadt Haan die Auffassung vertreten, dass die derzeitige schwierige Haushaltslage aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes eine Eingruppierung des Techn. Beigeordneten in die Höchstbesoldungsgruppe nicht zulässt, so würde diese Begründung auch für eine mögliche Höhergruppierung der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters nach B 2 gelten, da auch hier (Absatz 3: die Gemeinden dürfen) der Gemeinde ein Ermessensspielraum gegeben ist.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG zu einem Ermessensfehlgebrauch führt und eine Entscheidung, die diesen Grundsatz nicht beachtet, verwaltungsgerichtlich keinen Bestand haben dürfte.

Die Höhergruppierung aufgrund der schwierigen Haushaltslage abzulehnen dürfte darüber hinaus in der Argumentation nicht greifen, da die Stadt Haan sich bereits bei der ursprünglichen Eingruppierung in die Höchstbesoldungsgruppe in einer schwierigen Haushaltslage befand.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Umfang, die Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben bereits zu den Höchstbesoldungsgruppen geführt haben, als die Stadt Haan noch keine 30.001 Einwohner hatte. Diese Kriterien jetzt zu verneinen, nur weil die Einwohnerzahl gestiegen ist,

dürfte in der Begründung nicht gelingen. Bezüglich des Umfangs wäre hier eher eine Tendenz in die Höchstbesoldungsgruppe zu vermuten.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, sowohl die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters (§ 2 Absatz 2 und 3 EingrVO) und den Techn. Beigeordneten als sonstigen Beigeordneten (§ 2 Absatz 2 und 4 EingrVO) in die zulässig Höchstbesoldungsgruppe einzugruppieren.

Die Verwaltung hat die Erläuterungen Nr. 5 und 4 (Stellen-Nr. 00/2 und 00/3) bewusst knapp gefasst, da sich die Erläuterungen aus der Rechtssystematik und im Kontext des § 2 Absätze 2 bis 4 EingrVO ergeben.

Ich hoffe, dass ich Ihnen diese Rechtssystematik etwas näherbringen konnte und Ihnen die umfassenden Ausführung der Verwaltung zu Ihrer Anfrage zu einer überdachten Entscheidungsfindung weiterhelfen.

Die finanziellen Auswirkungen im Falle einer Höhergruppierung stellen sich wie folgt dar:

allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters:

Differenz A16 nach B2 = 269,34 monatlich(brutto), 3.232,08 jährlich (brutto)

Techn. Beigeordnete (als sonstiger Beigeordnete)

Differenz A 15 nach A16 = 644,34 monatlich (brutto), 7.732,08 jährlich (brutto).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Titzer